

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität zu Lübeck zur
Durchführung der Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten
Bachelor- und Masterstudiengängen
Vom 30. Juni 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 14.07.2020, S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 30.06.2020

Aufgrund des § 4 Absatz 7 Satz 8 und § 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 17. Juni 2020 und nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen vom 17. November 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 156), geändert durch Satzung vom 1. Februar 2017 (NB. HS MSGWG Schl.-H. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 HZG“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 7 HZG“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren in Bachelorstudiengängen nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 HZG in Verbindung mit § 47 Absatz 3 HZVO wird gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) HZG die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen. Die Ermittlung der Durchschnittsnote und die Bildung der Rangfolge erfolgt nach Maßgabe von § 48 Absatz 1 HZVO in Verbindung mit Anlage 5 HZVO und § 48 Absätze 2 und 3 HZVO. Etwaige Bestimmungen in Rechtsverordnungen zu Verfahren und Methoden zur Herstellung einer annähernden länderübergreifenden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten sind zu beachten.“

3. In § 3 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 4 HZVO“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 4 und 5 HZVO“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „nach Maßgabe von § 4 Absatz 7 Satz 7 in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 16 HZG“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Ranggleichheit bei der Auswahl nach Wartezeit richtet sich die Rangfolge nach § 54 HZVO.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Absatz 2 HZVO“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 2 HZVO“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 48 Absätze 1 bis 3 HZVO gelten entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Ranggleichheit findet § 6 Absatz 5 HZG entsprechende Anwendung.“

6. § 6 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 30. Juni 2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck